

Haftungsausschluss durch AGB: Kann zwischen Unternehmern ein umfassender Haftungsausschluss vereinbart werden?

Auch im unternehmerischen Geschäftsverkehr ist ein umfassender formularvertraglicher Haftungsausschluss grundsätzlich unwirksam (hier: Gebrauchtwagenkauf „unter Ausschluss jeder Gewährleistung“). Etwas anderes gilt nur dann, wenn wegen besonderer Interessen und Bedürfnisse des Geschäftsverkehrs ausnahmsweise ein Haftungsausschluss angemessen erscheint. (LS der Verf.)

BGH, U. v. 19.9.2007 – VIII ZR 141/06 – www.bundesgerichtshof.de

Der Fall: Ein Unternehmer kauft ein gebrauchtes Fahrzeug. Im Kaufvertragsformular wird vom Händler sowohl die Laufleistung als auch die Anzahl der Betriebsstunden des Fahrzeugs angegeben. Im vorgedruckten Text heißt es u.a., der Käufer bestelle das gebrauchte Fahrzeug „unter Ausschluss jeder Gewährleistung.“ Später stellt sich heraus, dass Laufleistung und Betriebsstunden viel höher sind, als im Kaufvertrag angegeben. Der Unternehmer ficht den Vertrag wegen arglistiger Täuschung an und verlangt Rückabwicklung des Kaufvertrags. LG und OLG weisen seine Klage im Hinblick auf den vertraglichen Haftungsausschluss ab. Hiergegen legt der Unternehmer Revision ein.

Hintergrund: Wie sich ein Verstoß gegen die Klauselverbote des § 309 BGB auf Unternehmerverträge auswirkt, war bisher offen, vgl. *Wolff/Eckert/Ball*, Handbuch des gewerblichen Mietpacht- und Leasingrechts, 9. Aufl. 2004, Rdn. 347, 357.

§ 307 BGB Inhaltskontrolle

(1) Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. [...]

(2) Eine unangemessene Benachteiligung ist im Zweifel anzunehmen, wenn eine Bestimmung
2. wesentliche Rechte oder Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben, so einschränkt, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist.

§ 309 BGB Klauselverbote ohne Wertungsmöglichkeit

Auch soweit eine Abweichung von den gesetzlichen Vorschriften zulässig ist, ist in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam

7. (Haftungsausschluss bei Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit und bei grobem Verschulden)

a) (Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit) ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen;

b) (Grobes Verschulden) ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen;

§ 310 BGB Anwendungsbereich

(1) § 305 Abs. 2 und 3 und die §§ 308 und 309 finden keine Anwendung auf Allgemeine Geschäftsbedingungen, die gegenüber einem Unternehmer, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen verwendet werden. § 307 Abs. 1 und 2 findet in den Fällen des Satzes 1 auch insoweit Anwendung, als dies zur Unwirksamkeit von in den §§ 308 und 309 genannten Vertragsbestimmungen führt; auf die im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche ist angemessen Rücksicht zu nehmen.

Die Entscheidung: Der BGH gibt dem Unternehmer Recht. Er verurteilt den Händler zur Rückzahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Rückgabe des Pkw, §§ 437 Nr. 2, 326 Abs. 5 BGB.

Nach Ansicht des BGH scheidet der Rückabwicklungsanspruch nicht an dem vertraglichen Haftungsausschluss. Denn dieser sei wegen unangemessener Benachteiligung unwirksam, § 307 Abs. 1 und Abs. 2 i.V.m. § 310 Abs. 1 Satz 2, § 309 Nr. 7a) und b) BGB. Zwar seien die Klauselverbote des § 309 Nr. 7a) und b) BGB hier nicht unmittelbar anwendbar, weil der Unternehmer kein Verbraucher ist, § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB. Jedoch unterliege die Haftungsfreizeichnung der Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 1 und 2 BGB. Dabei seien die Wertungen der Klauselverbote zu berücksichtigen, soweit sie übertragbar sind, § 310 Abs. 1 Satz 2 BGB (Verweis u.a. auf *BGH*, 19.1.1984 – VII ZR 220/82 – BGHZ 89, 363; *MüKo (Basedow)*, 5. Aufl. 2006, § 310 Rdn. 7 ff). Falle eine Klausel unter eine Verbotsnorm des § 309 BGB, sei das ein Indiz für eine unangemessene Benachteiligung, „es sei denn, sie kann wegen der besonderen Interessen und Bedürfnisse des unternehmerischen Geschäftsverkehrs ausnahmsweise als angemessen angesehen werden“ (Verweis u.a. auf *BGH*, 8.3.1984 – VII ZR 349/82 – BGHZ 90, 273). Die absolute Haftungsfreizeichnung für Verletzungen des Lebens, Körpers und der Gesundheit verstoße gegen § 309 Nr. 7a) BGB und führe auch im unternehmerischen Rechtsverkehr zur Unwirksamkeit der Klausel nach § 307 Abs. 1 und 2 BGB. Der Schutz dieser besonders wichtigen Rechtsgüter lasse Differenzierungen zwischen Unternehmern und Verbrauchern nicht zu. Ebenso führe eine vollständige Haftungsfreizeichnung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit (§ 309 Abs. 7b BGB) zur unangemessenen Benachteiligung des Unternehmers, weil ein derart weitreichender Haftungsausschluss den Vertragszweck gefährde, § 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB. Ein Unternehmer dürfe ebenso wie ein Verbraucher darauf vertrauen, dass sein Vertragspartner ihn nicht grob fahrlässig oder gar vorsätzlich schädigt.

Kommentar keine Haftung für grobe Fahrlässigkeit: Ob ein genereller Ausschluss der Haftung für grobe Fahrlässigkeit im unternehmerischen Geschäftsverkehr zulässig ist, musste der BGH nicht entscheiden, weil das Vertragsformular keine Haftungsbeschränkung, sondern einen umfassenden Haftungsausschluss enthielt.

Praxishinweis: Die Erkenntnisse des Gerichts lassen sich auch auf Gewerbemietverträge übertragen.